

Einladung zur Generalversammlung

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Wir freuen uns, Sie zur 33. ordentlichen Generalversammlung der Vaudoise Versicherungen Holding AG einzuladen. Sie findet als Präsenzveranstaltung statt am

Montag, 8. Mai 2023, um 16.30 Uhr im Hotel Beau-Rivage Palace
(Saal Sandoz), Lausanne-Ouchy

Eingangskontrolle: 16.00 bis 16.30 Uhr

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Präsentation von Jahresbericht und Rechnung 2022

2. Berichte der Revisionsstelle

3. Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung 2022 der Gesellschaft
Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Jahresberichts und der Rechnung 2022 der Vaudoise Versicherungen Holding AG.

4. Genehmigung der Rechnung 2022 der Gruppe
Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Rechnung 2022 der Gruppe.

5. Konsultativabstimmung zum Vergütungsbericht
Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 konsultativ zu genehmigen.

6. Entlastung des Verwaltungsrats

Gewinn des Geschäftsjahres 2022	CHF 39'559'344.–
Nicht ausgeschüttete Dividenden auf eigene Aktien 1)	CHF 1'381'050.–
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	CHF 465'607.–
Total Bilanzgewinn	CHF 41'406'001.–

Antrag des Verwaltungsrats: Zuweisung an die freiwilligen Gewinnreserven	CHF 17'000'000.–
Dividende	
CHF 0.30 pro Namenaktie A	CHF 3'000'000.–
CHF 20.– pro Namenaktie B 2)	CHF 20'000'000.–
Vortrag auf neue Rechnung	CHF 1'406'001.–

1) Der für 2021 vorgeschlagene Dividendenbetrag von CHF 18'000'000.– wurde aufgrund der 76'725 eigenen Aktien, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Dividenden gehalten wurden, um CHF 1'381'050.– reduziert.

2) Auf eigene Aktien wird keine Dividende ausgeschüttet.

7. Entlastung des Verwaltungsrats
Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung seiner Mitglieder.

8. Statutenänderungen
Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Vaudoise Versicherungen Holding AG zu ändern, um sie mit der Revision des Aktienrechts in Einklang zu bringen (Art. 620 ff. des Obligationenrechts). Der vollständige Text der neuen Statuten wird nachstehend publiziert. Er ist auch auf der Website <https://www.vaudoise.ch/de/uber-uns/die-vaudoise-gruppe/news-und-medien/agenda> verfügbar. Die Änderungen sind gekennzeichnet.

8.1. Virtuelle Generalversammlung
Das neue Recht der Aktiengesellschaft erlaubt es, sofern die Statuten dies vorsehen, virtuelle Generalversammlungen durchzuführen, d. h. mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort. Der Verwaltungsrat hat nicht die Absicht, in Zukunft Generalversammlungen in virtueller Form zu veranstalten. Er möchte diese Möglichkeit jedoch in Artikel 7 der Statuten vorsehen, um für aussergewöhnliche oder neue Situationen Flexibilität zu schaffen.

8.2. Sonstige Statutenänderungen
Die übrigen Änderungen (Art. 3, 4, 6, 7, 8, 10, 15, 16 und 25) sind Anpassungen an das neue Aktienrecht.

9. Wiederwahlen und Wahl in den Verwaltungsrat
Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl folgender Personen für eine Amtsdauer von je einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

9.1. Wiederwahl von Philippe Hebeisen

9.2. Wiederwahl von Martin Albers

9.3. Wiederwahl von Javier Fernandez-Cid

9.4. Wiederwahl von Eftychia Fischer

9.5. Wiederwahl von Peter Kofmel

9.6. Wiederwahl von Cédric Moret

9.7. Wiederwahl von Jean-Philippe Rochat

9.8. Wahl von Nathalie Bourquenoud

Nathalie Bourquenoud ist 52 Jahre alt und diplomierte Buchhalterin. Von 1995 bis 2004 hat sie die Raiffeisenbank Haut-Lac geleitet, bevor sie innerhalb der Raiffeisen-Gruppe als Projektleiterin nach St. Gallen wechselte. Während zwei Jahren hat Nathalie Bourquenoud das Departement Finanzen & Controlling der PostLogistics AG geleitet. Von 2014 bis 2021 war sie Mitglied der Geschäftsleitung der Mobiliar, wo sie das Arbeitsumfeld der Versicherungsgesellschaft komplett umgestaltet hat. Anfang 2022 hat sie Bourquenoud Consulting GmbH und Oxadi AG gegründet und konzentriert sich seither auf diese beiden unternehmerischen Tätigkeiten. Nathalie Bourquenoud sitzt ebenfalls im Verwaltungsrat der Chocolats Camille Bloch SA.

10. Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats
Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Philippe Hebeisen zum Verwaltungsratspräsidenten für eine Amtsdauer von je einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

11. Wiederwahlen und Wahl in den Vergütungsausschuss
Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahlen bzw. die Wahl folgender Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von je einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

11.1. Wiederwahl von Jean-Philippe Rochat

11.2. Wiederwahl von Cédric Moret

11.3. Wahl von Nathalie Bourquenoud

12. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Direktion der Gruppe
Gestützt auf Art. 25 der Statuten beantragt der Verwaltungsrat, über die Vergütung des Verwaltungsrats und der Direktion an der ordentlichen Generalversammlung separat abzustimmen. Der Vergütungsbericht 2022, der insbesondere die Grundsätze der Vergütung des Verwaltungsrats und der Direktion der Gruppe erklärt, befindet sich auf der Website <https://www.vaudoise.ch/de/uber-uns/die-vaudoise-gruppe/investor-relations/jahres--und-halbjahresberichte>

12.1. Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024
Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Zeitspanne von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024, d. h. CHF 1'900'000.–, genehmigen. Der der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitete Betrag umfasst die Honorare der externen Mitglieder des Investitionsausschusses.

12.2. Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder der Direktion für das nächste Geschäftsjahr, d.h. 2024
Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung, der in Bezug auf das Jahr 2024 Mitgliedern der Direktion ausserichtet, versprochen oder zugesprochen wird, d.h. CHF 9'300'000.– genehmigen.

13. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von ACTA Notaires Associés, in Morges, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

14. Wiederwahl der Revisionsstelle
Der Verwaltungsrat beantragt, die Ernst & Young AG, Lausanne, für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle der Gesellschaft sowie der Gruppe wiederzuwählen.

Zutrittskarte und Stimmcoupons
Die im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre erhalten eine persönliche Einladung zur Generalversammlung. Im Anhang dazu befindet sich ein Anmeldeformular, mit dem sie die Zutrittskarte und die Stimmcoupons bestellen können. Das Anmeldeformular ist mit dem beiliegenden Antwortcouvert bis spätestens 1. Mai 2023 an die Vaudoise Versicherungen Holding AG, c/o Computershare Schweiz AG, Postfach, CH-4601 Olten, zurückzusenden.

Teilnahme- und Stimmberechtigung
Zur Teilnahme und Stimmabgabe an der Generalversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am 11. April 2023 (17.00 Uhr) mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen sind. Vom 11. April (17.00 Uhr) bis und mit 8. Mai 2023 werden keine Übertragungen von Aktien der Gesellschaft vorgenommen.

Vollmachterteilung
Die Aktionäre können sich von einem anderen Aktionär oder einem Dritten vertreten lassen. Sie haben auch die Möglichkeit, dem von der Generalversammlung 2022 gewählten unabhängigen Stimmrechtsvertreter, ACTA Notaires Associés, Place du Port 1, in 1110 Morges, eine Vertretungsvollmacht zu erteilen. Die Vollmacht auf dem Anmeldeformular ist auf jeden Fall vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die oben erwähnte Adresse zurückzusenden. Mit der Vollmachtserklärung auf der Zutrittskarte können die Aktionäre eine Vertretungsvollmacht auch später erteilen.

Elektronische Abstimmung
Die Vaudoise Versicherungen Holding AG bietet ihren Aktionärinnen und Aktionären die Möglichkeit, sich auf der Internet-Plattform www.gvote.ch (von Computershare Schweiz AG verwaltet) zu registrieren und in Zukunft die Einladungen zur Generalversammlung elektronisch zu erhalten. Auf dieser Internet-Plattform können auch die Zutrittskarten bestellt, die Vollmachten an Vertreter erteilt oder die Instruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter gegeben werden.

Bekanntgabe des Jahresberichts
Ein Auszug des Jahresberichts 2022, der einen Überblick über die Ergebnisse der Vaudoise Versicherungen Holding AG und der Vaudoise Gruppe gibt, liegt der persönlichen Einladung bei. Die Aktionäre können den vollständigen Jahresbericht mit dem Anmeldeformular bestellen. Seit dem 29. März ist er ebenfalls auf der Website www.vaudoise.ch abrufbar. Zudem liegt er am Geschäftssitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf.

Auskünfte
Wenden Sie sich bitte für alle Fragen bezüglich der Generalversammlung an das Generalsekretariat der Gruppe Vaudoise.

Freundliche Grüsse

Lausanne, 11. April 2023

Vaudoise Assurances Holding AG
Der Verwaltungsrat

Statuten

Die Änderungen sind gekennzeichnet.
Sie betreffen die Artikel 3, 4, 6, 7, 8, 10, 15, 16 und 25.

VAUDOISE VERSICHERUNGEN HOLDING AG

1. Firma – Zweck – Dauer – Sitz Art. 1

Art. 1

Firma und Sitz, Dauer

Unter der Firma
VAUDOISE ASSURANCES HOLDING SA VAUDOISE
VERSICHERUNGEN HOLDING AG VAUDOISE
ASSICURAZIONI HOLDING SA VAUDOISE
INSURANCE HOLDING Ltd

besteht eine Aktiengesellschaft im Sinne dieser Statuten und der Bestimmungen gemäss Artikel 620 ff. des Obligationenrechts.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lausanne.

Ihre Dauer ist unbegrenzt.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Kauf, die Verwaltung und den Verkauf von Beteiligungen aller Art und jeglicher Rechtsform von und an Unternehmen in der Schweiz oder im Ausland, insbesondere im Versicherungsbereich. Dazu gehören die Übernahme und die Entwicklung von Geschäften, die direkt oder indirekt mit diesem Zweck in Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Unternehmen aller Art, insbesondere an der VAUDOISE ALLGEMEINEN, Versicherungs-Gesellschaft AG, und an der VAUDOISE LEBEN, Versicherungs-Gesellschaft AG.

II. Aktienkapital

Art. 3

Aktienzertifikate

Das Aktienkapital, festgelegt auf CHF 75 000 000.–, ist aufgeteilt in:

- 10'000'000 Namenaktien A mit einem Nennwert von CHF 5.– pro Aktie.
- 1'000'000 Namenaktien B mit einem Nennwert von CHF 25.– pro Aktie.

Alle Aktien sind voll liberiert.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Die Übertragung der Aktien kann nur durch Zession mit Anzeige an die Gesellschaft oder unter Mitwirkung der Depotbank des Aktionärs erfolgen.

Name und Vorname oder Firma, Wohnsitz (bei juristischen Personen der Sitz) und Staatsangehörigkeit des Eigentümers der Aktien werden ins Aktienbuch eingetragen. Nur Personen, die im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht oder als Nutzniesser eingetragen sind, können das mit den Aktien verbundene Stimmrecht und die anderen mit ihnen verbundenen Rechte ausüben.

Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Aktienerwerbers als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, wenn dieser nicht auf Verlangen des Verwaltungsrates ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gezeichnet bzw. erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt (Art. 685d OR). Vorbehalten sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht.

Art. 4

Aktienzertifikate Die Gesellschaft kann Namenaktien als Einzelkunden, Globalkunden, Wertrechte oder Bucheffekten ausgeben.

Der Gesellschaft steht es frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien auf eigene Kosten in eine andere dieser Formen umzuwandeln.

Werden Namenaktien in Form von Einzelkunden oder Globalkunden ausgegeben, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Beide Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.

Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit auf eigene Kosten die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

III. Organes

Art. 5

Organe Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Verwaltungsrat
- c. Die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 6

Befugnisse Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Geschäftsberichts, der konsolidierten Rechnungen sowie der Jahresrechnung;
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, wobei der Dividendensatz für die Namenaktien B höher sein kann als für die Namenaktien A;
5. Genehmigung gemäss dieser Statuten der Vergütung des Verwaltungsrates und der Personen, denen die Geschäftsführung der Gesellschaft ganz oder teilweise vom Verwaltungsrat (Direktion) übertragen wurde, sowie des Beirats;
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
7. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuen vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 7

Einberufung Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren sowie den Vertretern von Anleiensgläubigern zu.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen. Der Verwaltungsrat bestimmt gemäss Artikel 701a OR den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die über 0,5 % des Kapitals oder der Stimmen verfügen, können verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen. Die Mitteilung an die Aktionäre kann zudem per Post an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse erfolgen.

In der Einberufung zur Generalversammlung werden das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Einberufung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, sowie der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntgegeben. Den Anträgen ist eine kurze Begründung beizufügen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Entscheide über Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 8

Vorsitz, Stimmzähler, Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates geleitet. Dieser bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht unbedingt Aktionäre zu sein brauchen.

Der Vorsitzende der Generalversammlung legt die Reihenfolge der Anträge, die zur Abstimmung gelangen, sowie das Abstimmungsverfahren unter Vorbehalt von Art. 10 hiernach fest.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse werden unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich gemacht.

Art. 9

Stimmrecht

Auf jede Aktie entfällt unabhängig vom Nennwert eine Stimme.

Art. 10

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlussfähig.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen Personen berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind. Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vertreten lassen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handerheben oder mit elektronischem Verfahren, sofern der Vorsitzende nicht eine geheime Abstimmung anordnet.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingendes Recht oder anders lautende Bestimmungen dieser Statuten entgegenstehen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Enthaltungen und Leerstimmen werden zur Feststellung des Stimmenmehrers nicht berücksichtigt.

Erfolgt eine Wahl nicht im ersten Wahlgang und stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ordnet der Vorsitzende der Generalversammlung einen zweiten Wahlgang an, bei dem mit relativer Mehrheit entschieden wird.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
- e. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- g. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h. die Auflösung der Gesellschaft;
- i. in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

b) Verwaltungsrat

Art. 11

Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die einzeln von der Generalversammlung gewählt werden. Die Aktionäre jeder Kategorie haben Anrecht auf wenigstens einen Vertreter im Verwaltungsrat.

Art. 12

Dauer des Mandats

Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt ein Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13

Organisation

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer des Präsidenten des Verwaltungsrates endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vizepräsidenten. Wird das Amt des Präsidenten vakant, übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Sekretär, wobei dieser nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 14

Befugnisse

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten oder entsprechend dem Organisationsreglement übertragen sind.

Art. 15

Beschlüsse

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Sitzungen des Verwaltungsrats können als Sitzung mit Tagungsort oder per Tele- oder Videokonferenz stattfinden.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder unter Verwendung elektronischer Mittel zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 16

Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;

	c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung; e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; g) die Erstellung des Vergütungsberichts; h) <u>die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.</u> Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung gewisser Geschäfte Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Art. 17 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an ein oder mehrere seiner Mitglieder oder an natürliche dritte Personen übertragen. Der Verwaltungsrat kann auch die Vermögensverwaltung ganz oder zum Teil an eine juristische Person übertragen. In diesem Fall muss er ein Organisationsreglement erlassen, das mindestens die mit der Verwaltung betrauten Stellen, deren Aufgaben und Kompetenzen festlegt und die Pflicht zur Berichterstattung an den Verwaltungsrat regelt. c) Revisionsstelle Art. 18 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle gemäss Art. 727 ff. OR. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. IV. Sonstige Bestimmungen zur Corporate Governance Art. 19 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion können Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten übernehmen, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren. Dabei sind maximal die folgende Anzahl Mandate erlaubt: a. in Schweizer oder ausländischen Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind: - Mitglieder des Verwaltungsrats: 4 - Mitglieder der Direktion: 1 und b. in Schweizer oder ausländischen Gesellschaften, deren Aktien nicht an der Börse kotiert sind: - Mitglieder des Verwaltungsrats: 10 - Mitglieder der Direktion: 3 und c. in anderen Gesellschaften mit primär ideellem Zweck: - Mitglieder des Verwaltungsrats: 15 - Mitglied der Direktion: 5 Die formell getrennten Mandate innerhalb derselben Gruppe (gemeinsam kontrollierte Gesellschaft sowie Pensionskassen und damit verbundene patronale Wohlfahrtsfonds) gelten für die vorstehend beschriebenen Zwecke als einziges Mandat. Art. 20 Verträge, welche die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion vorsehen, können für eine Dauer von nicht mehr als einem Jahr geschlossen werden, sofern sie befristet sind. Sofern sie unbefristet sind, haben sie eine Kündigungsfrist von maximal sechs Monaten. Art. 21 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Art. 22 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung die fehlenden Mitglieder. Art. 23 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Direktion sowie bei der Vollstreckung der diesbezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vergütungsausschuss berät den Verwaltungsrat auch bei der Erstellung und der regelmässigen Überarbeitung der Vergütungspolitik. Art. 24 Der Vergütungsausschuss organisiert sich selbst und ernennt aus seiner Mitte den Präsidenten. Der Verwaltungsrat regelt die Organisation, die Funktionsweise und die Entscheidungsverfahren des Vergütungsausschusses in einem Reglement. V. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Direktion Art. 25 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates hinsichtlich: a. des Höchstbetrags der fixen Vergütung für sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer nach dem Abschluss der laufenden ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung;
Übertragung der Geschäftsführung	Zusätzlicher Betrag für die Direktion b. des Höchstbetrags der fixen Vergütung für die gesamte Direktion für das nächste Geschäftsjahr, zusammen mit dem notwendigen Betrag für die fixe Vergütung der Mitglieder der Direktion während der vereinbarten Kündigungsfrist, sofern die nächste Generalversammlung keine ausreichenden Mittel zur Verlängerung der Arbeitsverträge genehmigt; c. gegebenenfalls des Höchstbetrags der variablen Vergütung für die gesamte Direktion für das nächste Geschäftsjahr, zusammen mit dem notwendigen Betrag für die variable Vergütung der Mitglieder der Direktion während der Kündigungsfrist, sofern die nächste Generalversammlung keine ausreichenden Mittel zur Verlängerung der Arbeitsverträge genehmigt <u>Der Vergütungsbericht wird jedes Jahr der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorgelegt.</u> Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der Anträge des Verwaltungsrates, so kann der Verwaltungsrat derselben Generalversammlung einen neuen Antrag zur Genehmigung vorlegen. Legt der Verwaltungsrat keinen neuen Antrag zur Genehmigung vor oder verweigert die Generalversammlung diesen ebenfalls, beruft er innerhalb von drei Monaten eine neue Generalversammlung ein. Auf Antrag des Vergütungsausschusses legt der Verwaltungsrat die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets fest. Art. 26 Genügt der von der Generalversammlung genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung der Direktion nicht zur Deckung der Vergütung der Mitglieder der Direktion, die im entsprechenden Vergütungszeitraum ernannt wurden, verfügt der Verwaltungsrat über einen zusätzlichen Betrag im Umfang von 40% des letzten von der Generalversammlung für die fixe und variable Vergütung der Direktion genehmigten Budgets. Art. 27 Im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Mittel erhalten die Mitglieder der Direktion eine Vergütung, die neben einem fixen Teil auch einen variablen Teil enthalten kann. Der variable Teil kann jedoch insgesamt 100% der jährlichen fixen Vergütung nicht übersteigen. Gegebenenfalls wird eine variable Vergütung der Mitglieder der Direktion vom Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt. Dazu werden Leistungsgrössen hinzugezogen, die das Geschäftsergebnis und/oder die Erreichung der vom Verwaltungsrat festgelegten kurzfristigen und langfristigen individuellen oder kollektiven Ziele berücksichtigen. Wird der Arbeitsvertrag eines Mitglieds der Direktion von der Gesellschaft aufgelöst, jedoch ohne wichtigen Grund im Sinne von Art. 337 OR, kann die Kündigungsfrist die Zahlung der diesbezüglichen [kurzfristigen und langfristigen] fixen und variablen Vergütung auslösen, selbst wenn die betroffene Person von der Arbeitspflicht befreit ist. Art. 28 Die Gesellschaft kann jedem Mitglied der Direktion Darlehen und Kredite, Bürgschaften für Verpflichtungen sowie sämtliche sonstigen Formen von Sicherheiten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen eines Mitglieds der Direktion bis zu einer maximalen Höhe von CHF 1,5 Millionen gewähren. Die den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Direktion ausserhalb der beruflichen Vorsorge gewährten Vorsorgeleistungen dürfen pro Jahr nicht höher sein als die fixe jährliche Vergütung des betreffenden Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Direktion im Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorangeht, in welchem die Leistung gewährt wird. Art. 29 Im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Mittel kann die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion von der Gesellschaft, von Einheiten, die von der Gesellschaft kontrolliert werden, oder von Einheiten, die mit der Gesellschaft gemeinsam kontrolliert werden, bezahlt werden. Art. 30 Die mit den Mitgliedern der Direktion geschlossenen Arbeitsverträge können eine Klausel zum Konkurrenzverbot für eine Dauer von bis zu zwei Jahre nach Vertragsende enthalten. Die jährliche Entschädigung hierfür ist nicht höher als 50% der letzten jährlichen Gesamtvergütung, die das betreffende Mitglied der Direktion erhalten hat. VI. Geschäftsjahr und Verwendung des Bilanzgewinns Art. 31 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Generalversammlung entscheidet frei über die Verwendung des Bilanzgewinns, unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Aufteilung des Gewinns und insbesondere von Art. 671 ff. OR. In Abweichung von Art. 661 OR und mit Bezug auf Art. 6 Ziff. 4 werden die Gewinnanteile unabhängig für jede Aktienkategorie A und B im Verhältnis zum Nennwert dieser Aktien berechnet. VII. Auflösung und Liquidation Art. 32 Auflösung und Liquidation sind gesetzlich geregelt. Nach erfolgter Tilgung der Schulden in Abweichung von Art. 745, Abs. 1 OR werden die Aktiven im Verhältnis zum Nennwert der Aktien aufgeteilt. VIII. Bekanntmachungen Art. 33 Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann andere Publikationsorgane bezeichnen. Die vorliegenden Statuten wurden von der konstituierenden Generalversammlung am 20. November 1989 genehmigt und von der ausserordentlichen Generalversammlung am 21. Februar 1990 sowie von den ordentlichen Generalversammlungen vom 18. Mai 1992, 3. Juni 1993, 16. Juni 1998, 14. Juni 2005, 23. Mai 2006, 18. Mai 2015 und 8. Mai 2023 geändert. Der französische Text ist massgebend.
Externe Mandate	Darlehen, Kredite und Leistungen der freien Vorsorge Von kontrollierten Unternehmen gezahlte Vergütung Konkurrenzverbot
Dauer der Verträge	
Vergütungs-ausschuss	Geschäftsjahr Aufteilung des Gewinns
Ernennung und Amtsdauer	
Aufgaben und Kompetenzen	Auflösung und Liquidation
Organisation	
Abstimmung über die Vergütung	Bekanntmachungen